

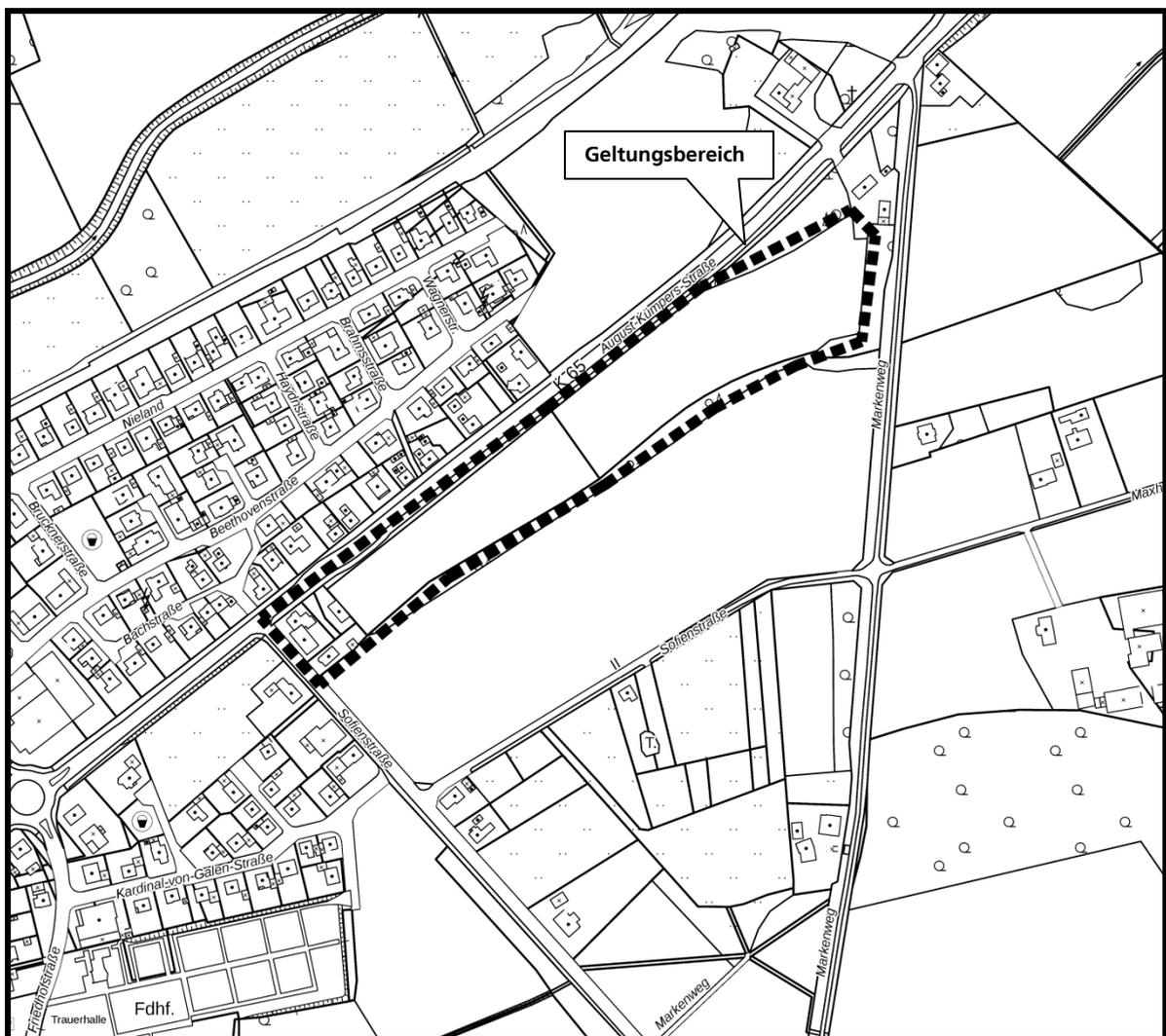
Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Wettringen am 19.06.2023 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen.

Münster, den 21.09.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-024/2023.0001
L.S.
Im Auftrag
C. Horstmann“



Übersichtsplan: Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung:

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09.07.2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 08.02.2021, ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen wirksam.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:

Bei der Gemeinde Wettringen, Rathaus, Zimmer 5, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, können während der Dienststunden

- der Plan zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans,
 - die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung,
 - der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung,
 - der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag,
 - die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Absatz 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Absatz 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, den 20.10.2023

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds